

"Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein"
(Goethe)

Fachkommunikation – Zu den Voraussetzungen für eine gelungene Fachkommunikation im Bereich des Wirtschaftsrechts beleuchtet anhand des Sprachenpaars Norwegisch-Deutsch

Ingrid Simonnæs

Norges Handelshøyskole

Dieser Aufsatz befasst sich mit den Voraussetzungen, die an eine gelungene Fachkommunikation im Bereich des Wirtschaftsrechts zu stellen sind. Erst werden die Begriffe 'Fachkommunikation' und 'Wirtschaftsrecht', wie sie in diesem Aufsatz verwendet werden, definiert. Dann wird das Augenmerk auf die Internationalisierung¹ der Wirtschaft gerichtet, weil diese *eo ipso* sprachliche Konsequenzen für die Fachkommunikation nach sich zieht. Hierbei spielt im europäischen Sprachraum die EU, und auf Norwegen bezogen besonders der EWR, eindeutig eine zentrale Rolle. Daran anschließend folgt eine Diskussion über die Kriterien einer objektiv nachvollziehbaren Gelungenheit. Zur Exemplifizierung folgen einige Beispiele, ehe mit einem Blick in die Zukunft abgeschlossen wird.

1. Definitionen

An erster Stelle soll für die Bezeichnung 'Fachkommunikation' eine genauere Abgrenzung vorgenommen werden. 'Fachkommunikation' ist eine zwischenzeitlich anerkannte Weiterführung der früher geläufigeren Bezeichnung 'Fachsprachenkommunikation'. Die alte Bezeichnung spiegelt mit dem Vorderglied 'Fachsprachen-' die bekannte Kontroverse um die Existenz von Fachsprache(n) vs. Gemeinsprachen wider. In den letzten 20-30 Jahren hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass die langjährig behauptete Dichotomie

¹ Zum Begriff der 'Internationalisierung' vgl. u.a. Krystek / Zur (1997:5f).

Fachsprache und Gemeinsprache als überwunden anzusehen ist, wie dies beispielsweise in Kalverkämpers Modell der gleitenden Skala zwischen Fachsprache und Gemeinsprache zum Ausdruck kommt (Kalverkämpfer 1990:112). Es gilt inzwischen als anerkannt, dass Fachsprachen (im Plural!) und Gemeinsprache viele Gemeinsamkeiten haben und man von einer Überlappung zwischen ihnen auszugehen hat, wie dies oft anhand von zwei sich überschneidenden Kreisen veranschaulicht wird.

Statt von **Fachsprachen**kommunikation zu sprechen, ist in jüngster Zeit vorgeschlagen worden, eher von **Fachkommunikation** zu sprechen, (exemplarisch Picht (1995 et passim))². Die diesbezügliche Argumentation basiert darauf, dass die **Fachsprachen**kommunikation nachgewiesenermaßen die Kommunikation nicht nur mittels Sprachzeichen, sondern auch mittels anderer semiotischer Zeichen, exemplarisch Abbildungen, umfasse und dass es somit als richtiger erscheine von 'Fachkommunikation' zu sprechen. Ich schliesse mich dieser Auffassung an und verwende daher in diesem Aufsatz 'Fachkommunikation'.

Hinsichtlich des Vorderglieds 'Fach' in 'Fachkommunikation' ist in diesem Aufsatz das Wirtschaftsrecht als Fach angesehen worden.³ Die Abgrenzung des Begriffs 'Wirtschaftsrecht' ist uneinheitlich, wie ein Nachschlagen ergibt. Im Brockhaus (1991) wird durch Aufzählungen genauer angegeben, was alles unter den Begriff 'Wirtschaftsrecht' fällt und welche Rechtsquellen als zentral anzusehen sind. Hierzu gehören für das Wirtschaftsrecht "im klassischen Sinne" (Brockhaus) Kodifikationen wie u.a. Teile des BGB und des HGB. Wird 'Wirtschaftsrecht' dagegen in einem weiteren Sinne gesehen, gehören nach Gabler (1992) auch das EU-Recht und das Recht der Internationalen Wirtschaftsorganisationen (exemplarisch die WTO) dazu. In eben diesem weiteren Sinne verwende ich hier 'Wirtschaftsrecht', da ja auch die Internationalisierung der Wirtschaft im Hinblick auf ihre sprachlichen Konsequenzen berücksichtigt werden soll (s.u.).

Für das Hinterglied des Kompositums '**Fachkommunikation**' gilt nun, dass heute in der Fachsprachenforschung die Auffassung vorherrscht, dass sich die Fachsprachenforschung mit der Verwendung von Fachsprachen in der **Kommunikation** befasst. Die Kommunikation kann eingeschränkt werden auf

² Vgl. auch die Wortwahl bei der Kapitelgliederung in Hoffmann et al. (1998) "Allgemeine Aspekte der **Fachkommunikation**" und "Spezielle Aspekte der **Fachkommunikation**" (Hervorhebung von IS)

³ Vgl. auch die eingehende Diskussion über das Abgrenzungsproblem von 'Fach' in Kalverkämpfer (1990:92f).

Kommunikanten, die Fachmann desselben Faches sind, was eine sehr enge Sehwiese der Fachkommunikation ergibt, oder sie kann bis auf eine Kommunikation ausgedehnt werden, in der sich Kommunikanten mit unterschiedlichen Kompetenzen im betreffenden Fachbereich gegenüberstehen, wobei der Extremfall eine Kommunikation zwischen Experte und Laie ist.⁴

Zusammenfassend soll 'Fachkommunikation' hier gesehen werden als

eine Kommunikation mittels Fachsprache oder anderer semiotischer Systeme über ein Fach zwecks Veränderung der Kenntnisse bei den Kommunikanten.

Die Kommunikanten, d.h. 'Sender' und 'Empfänger', sollen explizit auch den Laien im Fach mitberücksichtigen. In diesem Punkt unterscheidet sich meine Definition eindeutig von der von Hoffmann/Kalverkämper (1998:358), wo die Kommunikanten als einzelner Fachmann bzw. als Gemeinschaften von Fachleuten gesehen werden. Die Kommunikanten werden für die in diesem Aufsatz herangezogenen Beispiele später jeweils genauer angegeben.

2. Internationalisierung der Wirtschaft und sprachliche Konsequenzen

Nach dieser ersten Abgrenzung richtet sich die Aufmerksamkeit nun auf den Begriff *Internationalisierung* bzw. *Globalisierung*, der heute mehr oder weniger als gleichwertig zu *Internationalisierung* gesehen wird. Unter 'Internationalisierung' ist das weltweite Agieren der Wirtschaft zu sehen. Gleichzeitig schränke ich allerdings für diesen Artikel die Sichtweise ein auf das Agieren der Wirtschaft zwischen Norwegen und Deutschland.

Zwischen Norwegen und Deutschland gibt es traditionellerweise gute Handelsbeziehungen, die bekanntlich bis in die Hansezeit zurückreichen. In moderner Zeit sind diese Beziehungen weiter ausgebaut worden. Heute besteht ein reger Warenaustausch⁵ zwischen den zwei Staaten, wie die Zahlen für Export und Import belegen, und über Direktinvestitionen sind Deutschland und Norwegen eng miteinander verbunden, wie dies aus der Presse bekannt ist und genauer von den Statistischen Jahrbüchern beider Länder erfasst wird. Für die Kommuni-

⁴ Vgl. beispielsweise Hoffmann (1988:117).

⁵ Da in diesem Aufsatz nur die Verwendung des Sprachenpaars Norwegisch-Deutsch berücksichtigt wird, erübrigt es sich, auf die selbstverständlich ebenfalls regen Handelsbeziehungen Norwegens mit anderen Staaten als Deutschland einzugehen.

kation über die Landesgrenzen hinweg bedeuten rege Handelsbeziehungen aber auch, dass norwegische Unternehmen bzw. deren Geschäftsführung und/oder Mitarbeiter selbst über ausreichend Kenntnisse verfügen müssen, wenn sie in der Lage sein wollen, im deutschsprachigen Raum erfolgreich zu agieren. *Kenntnisse* umfasst hier sowohl das Sprachwissen als auch das jeweilige Sachwissen einschließlich des Wissens um das kulturelle Umfeld des anderen und nicht zuletzt auch das so genannte Interaktionswissen (Jakobs 1991:56). Letzteres kann auch als zum Sprachwissen i.w.S. gehörend gesehen werden.

Teile solchen Wissens lassen sich u.a. an der Norwegischen Wirtschaftsuniversität, NHH, erwerben, und zwar im Rahmen der Studiengänge Diplomkaufmann (*Siviløkonomstudiet*) und Wirtschaftsdeutsch (*Tysk for næringslivet*) bzw. den entsprechenden Studiengängen für die Sprachen Englisch und Französisch, sowie dem Aufbaustudium auf Magisterniveau (*Høyere avdelingsstudium i språk*). Es dreht sich hierbei sowohl um Sprach- und Sachwissen als auch Interaktionswissen, beispielsweise im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts. Sollte ausreichendes Sprach- und Interaktionswissen im Unternehmen nicht vorhanden sein, benötigen die Unternehmen die Hilfe eines Sprachmittlers, eines Übersetzers also, für dessen Qualifikation eine Prüfung bürgt, für die ebenfalls die NHH zuständig ist, und zwar für ganz Norwegen. Gemeint ist hier die Prüfung zum staatlich zugelassenen und vereidigten Übersetzer (*statsautorisert translator*).

Im Gegensatz zu Deutschland gehört Norwegen als einziges skandinavisches Land – 'Skandinavien' hier i.w.S. zu sehen – nicht der EU an, ist aber durch seine Mitgliedschaft im EWR dennoch von so manchen europarechtlichen Vorschriften betroffen. Im Zusammenhang mit diesem Aufsatz denke ich dabei an europarechtliche Vorschriften im Bereich des Wirtschaftsrechts, beispielsweise im Gesellschaftsrecht, das durch verschiedene EU-Richtlinien europäisiert worden ist.

Norwegen ist also durch den EWR-Vertrag an das Einhalten solcher EU-Richtlinien gebunden, die durch ein eigenes Gesetz Anwendung auf norwegisches Recht⁶ bekommen haben. Somit war eine Neuregelung des norwegischen Gesellschaftsrechts erforderlich geworden, da in den betreffenden EU-Richtlinien eine Voraussetzung bestand, dass es in allen Mitgliedstaaten aufgrund des Kriteriums Größe zwei Formen von Gesellschaften geben

⁶ Für weitere Einzelheiten s. *Lov av 22. des. 1995 nr. 80*.

sollte, bei denen keiner der Gesellschafter persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet.

Im Folgenden soll das Gesellschaftsrecht als ein Beispiel für 'Wirtschaftsrecht' im engeren Sinne gesehen werden. Es wird aus zwei Gründen herangezogen: Der erste Grund ist der, dass die Studierenden in den o.a. Studiengängen in den Fächern betriebswirtschaftliche Sprache und Rechtssprache eine systematische Einführung in die basalen Zusammenhänge einiger zentraler Teilbereiche des jeweiligen Fachbereichs, also das als erforderlich angesehene Sachwissen, bekommen. Hierzu zählen beim Gesellschaftsrecht u.a. Unternehmensformen und deren wichtigste rechtliche Merkmale in Bezug auf Gründung, Haftung und Geschäftsführung. Wichtig ist dabei, dass das Ganze immer aus kontrastiver Sicht Norwegen / Deutschland gesehen wird.

Der zweite Grund ist, dass die Studierenden später im Berufsleben in der Lage sein sollen, dieses Sprach- und Interaktionswissen für "ihr" norwegisches Unternehmen einzusetzen. Mitarbeiter, die über solches Wissen verfügen, sind gefragte Mitarbeiter, wie aus den Qualifikationsanforderungen an Fremdsprachenkenntnisse in den Stellenanzeigen immer wieder ersichtlich wird. Im Falle, dass das Sprachwissen der Mitarbeiter nicht ausreichend fundiert ist, was bei schwierigen Fachtexten durchaus voraussehbar ist, müssen diese Mitarbeiter wenigstens in der Lage sein, sich in der zielsprachlichen Literatur orientieren zu können. Gegebenenfalls ist auch die Hilfe eines professionellen Übersetzers⁷ angebracht, eines *statsautorisert translator*,⁸ von dem erwartet wird, dass er über dergleichen Sprach- und ausreichendes Sachwissen verfügt. Den Nachweis solchen Wissens liefern u.a. Übersetzungen von entsprechenden Texten bei der Prüfung, s. Beispiele unten (Teil II).

3. Kriterien für Gelungenheit von Fachkommunikation

Um zu zeigen, wie eine gelungene Fachkommunikation möglich sein müsste, werden im Folgenden einige Beispiele, hier aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts, herangezogen. Was als 'gelungen' anzusehen ist, sollte objektiv nachvollziehbar sein.

Als wichtig sehe ich folgende Kriterien:

⁷ Hier und an anderen Stellen dieses Aufsatzes wird das generische Maskulinum verwendet.

⁸ Ich sehe die gesamte Problematik aus der Perspektive eines norwegischen Unternehmens.

- (ausreichendes) Sachwissen, denn ohne Wissen 'Was' ist ein Verstehen nicht möglich; ein Verstehen wiederum ist unabdingbare Voraussetzung für die Möglichkeit, über den betreffenden Bereich vernünftig kommunizieren zu können,
- (ausreichendes) Sprachwissen, also das Wissen 'Wie' etwas sprachlich korrekt formuliert werden muss, um vom Empfänger im richtigen Sinne verstanden werden zu können, und
- (ausreichendes) Interaktionswissen, zu dem u.a. das Wissen um die sprachlichen Konventionen in Abhängigkeit von verschiedenen Textsorten⁹ gehört.

Meine Behauptung ist also, dass erst ein enges Zusammenwirken zwischen Fach-, Sprach- und Interaktionswissen eine gelungene interlinguale bzw. im weiteren Rahmen gesehen - multilinguale - Fachkommunikation ermöglicht. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist hierüber allerdings nur eine punktuelle Darlegung möglich.

4. Exemplifizierung

4.1 Allgemeines

Schauen wir uns die Aktiengesellschaft in beiden Rechts- und Wirtschaftsordnungen an. Welches **Sachwissen** über diese häufig vorkommende Gesellschaftsform muss vorausgesetzt werden können?

Bekannt sein muss, dass Norwegen mit seinen zwei Gesetzen¹⁰ über die Aktiengesellschaft ('AS') bzw. über die so genannte "allgemeine" Aktiengesellschaft ('ASA'), die 1997 vom Storting beschlossen worden sind und am 1.1.1999 in Kraft getreten sind, eine neue rechtliche Grundlage bekommen hat. Diese Neuregelung war aufgrund von EU-Richtlinien erforderlich geworden. Bis zur Neuregelung hatte man in Norwegen nur die 'AS' (*Aksjeselskap*) als eine Gesellschaftsform gekannt, die sowohl kleinere als auch größere "Aktiengesellschaften" umfasste. Im neuen Gesetz ist nun eine Regelung getroffen worden, die besonders auf größere Gesellschaften, d.h. die 'ASA' (*Allmennaksjeselskap*), zugeschnitten ist, denen es möglich sein muss, ihren

⁹ Bekanntlich wird 'Textsorte' abhängig vom jeweiligen theoretischen Standpunkt unterschiedlich definiert; meiner Verwendung liegt die Definition von Reiß/Vermeer (1991:177) zugrunde, die sich wiederum auf die von Pörksen (1974) stützt.

¹⁰ Vgl. Aksjeloven (1997).

Kapitalbedarf am Kapitalmarkt zu decken. Weitere Kennzeichen einer 'ASA' sind u.a. ihre Börsenzulassung und – als Hauptregel - die freie Handelbarkeit ihrer Aktien. Einer 'AS', die also die Benennung des alten umfassenderen Begriffs beibehalten hat, ist dagegen eine Börsenzulassung nicht möglich, und die Handelbarkeit ihrer Aktien kann gewissen Beschränkungen unterliegen.

Die norwegischen Studierenden müssen aber auch das deutsche Gesellschaftsrecht und dessen Charakteristika kennen. Mit anderen Worten muss das Sachwissen - kontrastiv zum o.a. norwegischen Sachwissen im betreffenden Teilbereich - mindestens das Wissen um die Formen 'AG' und 'GmbH' umfassen. Bei diesen Unternehmensformen haften die Gesellschafter ebenfalls nicht persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, wie aus den Definitionen in den betreffenden, aus dem Handelsrecht ausgegliederten Gesetzen, AktienG und GmbHG, hervorgeht. Mit diesen zwei Formen werden die Studierenden denn auch vertraut gemacht, zumal die Unternehmensform GmbH in Deutschland weit verbreitet ist, wie ein Blick in den Wirtschaftsteil der großen überregionalen Tageszeitungen zeigt, und große international bekannte Gesellschaften als 'AG' firmieren.

Woher nun erhalten die Studierenden dieses Sachwissen, das auf den ersten Blick unübersichtlich erscheinen mag? Wie verschiedentlich nachgewiesen worden ist, gilt, dass Wissensordnung eine den Menschen angeborene Eigenschaft ist, um auf diese Weise die Vielfalt der Wirklichkeit in überschaubaren Kategorien zu erfassen. Je nach Kenntnisstand beim Fachmann vs. Laien¹¹ fällt zwar die Kategorisierung unterschiedlich aus. Dies steht jedoch dem nicht entgegen, Kategorisierung zur Vermittlung von (Basis)wissen einzusetzen. Anhand von verschiedenen Grafiken, die eine Wissensrepräsentation des betreffenden Bereichs (hier Gesellschaftsrecht) darstellen, können sich die Studierenden schnell einen Überblick über die verschiedenen weiteren Gesellschaftsformen aneignen.

4.2 Konkretisierung – Teil I

Nach obigen einleitenden Bemerkungen mögen einige Beispiele genügen, was nach Aneignung des Sach- auch an **Sprachwissen** vorhanden sein muss. Die Studierenden (Anfangssemester) werden durch Einführungen auf Deutsch¹² und

¹¹ Zum Definitionsproblem von 'Fachmann' und 'Lai' vgl. u.a. Picht 1999.

¹² Vgl. Frønsdal (1996) sowie Simonnæs (1993).

Übersetzungen aus dem Norwegischen dazu angeleitet, wie sie Sätze wie die folgenden am besten übersetzen. 'Am besten' soll hier sowohl grammatisch korrekt heißen als auch dem in diesem Fachbereich geltenden Sprachgebrauch entsprechend.

- 1) *I et aksjeselskap står ikke eierne personlig ansvarlig; aksjekapitalen er delt opp i aksjer*¹³
- 2) *Et GmbH-selskap likner et aksjeselskap, men eierne får ingen aksjer*
- 3) *Tegningsrett er en aksjonærs rett til å tegne nye aksjer når selskapets egenkapital blir satt opp*
- 4) *Aksjekapitalen kan - under gitte forutsetninger og etter beslutning fra generalforsamlingen - forhøyes eller nedsettes*
- 5) *En spesiell type aksjer er de såkalte preferanseaksjer*
- 6) *På Oslo-børs omsettes det daglig aksjer til en verdi av XX kroner*

In einem Kontext, wo ein norwegischer Sender dieselben Informationen für einen Empfänger im deutschsprachigen Raum übersetzt, wird daher jeweils für die hervorgehobenen Stellen folgende Übersetzung erwartet:

- 1) [...] ; *das Grundkapital ist in Aktien eingeteilt.*

Die Begründung für *einteilen* statt *aufteilen* liegt in der üblichen Gebrauchsweise beispielsweise bei der Beschreibung des Grundkapitals in Prospekten, wo es heißt: "Das Grundkapital beträgt DM XX und ist **eingeteilt** in XX Aktien". Dieses Musterwissen, das zum Interaktionswissen gehört, wird den Studierenden anhand von Beispielen vermittelt.

- 2) *Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gleicht einer Aktiengesellschaft, aber ...*

Da die GmbH eine typisch deutsche Gesellschaftsform ist, liegt das Problem in der norwegischen Formulierung, die einen Neologismus aufweist, indem "GmbH" als Eigenname im norwegischen Kompositum gewählt worden ist. Für

¹³ Die Beispiele 1-3 sowie 6 stammen aus Frønsdal (1996), die Beispiele 4-5 aus Simonnæs (1993)

den hier gewählten Übersetzungszweck – Übersetzungsübung in Lehrveranstaltung - ist dies eine gut gewählte Lösung.

3) Das *Bezugsrecht* ist das Recht des Aktionärs ...

Hier ist den Studierenden in der Lehrveranstaltung klar gemacht worden, dass das Recht, neue Aktien zeichnen zu dürfen (§ 186 AktienG), durch den terminus technicus *Bezugsrecht* aufgefangen wird; der deutsche Ausdruck stellt also stärker auf den Aspekt *Beziehen* ab, während im Norwegischen der Aspekt des *Zeichnens* stärker hervorgehoben wird. - In einem anderen Kontext lassen sich jedoch vereinzelte Belege für "Zeichnungsrecht" finden.

3) ... auf Beschluss der *Hauptversammlung*

Auch hier gilt das Argument des Sachwissens (s. oben), denn eine Aktiengesellschaft hat eine *Hauptversammlung* und nicht eine *Generalversammlung*¹⁴, die im Gesellschaftsrecht für Genossenschaften vorgesehen ist.

4) ... die so genannten *Vorzugsaktien*

Die Studierenden haben verschiedene Gliederungsmöglichkeiten von Aktien kennengelernt, u.a. die in Stammaktien einerseits und in Vorzugsaktien andererseits und sollten wissen, dass der 'Vorzug' z.B. in dem Anspruch auf höhere Dividende liegt.

5) ... werden *gehandelt*

Im letzten Beispiel (5) lautet der Übersetzungsvorschlag *gehandelt*, was dem üblichen Sprachgebrauch entspricht, wie sich das an den Verwendungsweisen im Wirtschaftsteil in Zeitungstexten leicht feststellen lässt. Die Studierenden sollten diese Übersetzungsmöglichkeit kennen und *handeln* statt *umsetzen* verwenden, weil dies den Konventionen entspricht und somit zum Musterwissen, Teil des Interaktionwissens, gehört.

Zusammenfassend kann aus Obigen bisher gefolgert werden, dass die neue gesetzliche Regelung des Gesellschaftsrechts in Norwegen zu keinen neuen Übersetzungsproblemen führt. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der

¹⁴ Dies gilt für den bundesdeutschen Sprachgebrauch, anders in der Schweiz, wo stattdessen von 'Generalversammlung' gesprochen wird. - Helvetismen und Austriazismen bleiben jedoch weitgehend im Unterricht unberücksichtigt.

Übersetzung von Bezeichnungen wie *NN ASA*, *NN AS*, da **Namen** von Unternehmen bekanntlich nicht übersetzt werden (dürfen). Ein Übersetzungsproblem entsteht erst, wenn man dem deutschen Leser den Unterschied zwischen den zwei Formen 'ASA' und 'AS', bzw. dem norwegischen Leser den Unterschied zwischen einer 'AG' und 'GmbH' klarmachen soll. Hier ist, wie so oft bei kulturgebundenen Phänomenen, i.d.R. nur ein explikatives Übersetzen möglich (s. jedoch norw. Beispiel (2)). Die Genauigkeit der Erklärung, d.h. welche besonderen Merkmale in die Erklärung einfließen müssen, entscheidet sich nach Kontext, also Empfängerbezug und Ziel der Übersetzung.

Ebenso müssen die Studierenden unterschiedliche Strukturen in den beiden Sprachen erkennen können und deren Umsetzung beherrschen. Dies gilt beispielsweise für die (behauptete) häufig(er)e Nominalisierung im Deutschen besonders in Fachtexten statt einer (eher) verbalen Ausdrucksweise im Norwegischen. Hierzu nur ein Beispiel, wo übrigens das Wissen über die stattfindenden gesellschaftlichen Veränderungen ein zusätzliches Problem darstellt:

6a) Die *Börsenzulassung* der 1,74 Mrd. T-Aktien im Bundesbesitz sei für den 18. Juni geplant [...],¹⁵

6b) *Det ble opplyst at de 1,74 milliarder aksjer som staten eier i det tyske Telekom ifølge planen skal taes opp til børsnotering den 18. juni [...]*

[Vorschlag IS]

Beim letzten Beispiel sind jeweils Norweger als Sender und Empfänger ins Auge gefasst, z.B. in einer norwegischen Zeitungsreportage über die Telekom AG und deren Teilprivatisierung. Solche wirtschaftsbezogenen Texte werden im Unterricht besprochen, u.a. um auf strukturelle Unterschiede im Sprachenpaar aufmerksam zu machen.

Theoretisches und praktisches Hintergrundwissen sind also den Studierenden zu vermitteln, damit sie instande sind, über den Bereich Gesellschaftsformen gelungen kommunizieren zu können. In der Lernphase werden hierfür, wie oben exemplarisch an Beispielen für Erst- und Zweitsemester gezeigt wurde, viele Übersetzungsübungen eingesetzt. Vor allen Dingen müssen die Studierenden lernen, sich von der sprachlichen Ausdrucksseite zu lösen und

¹⁵ *Handelsblatt*. Datum leider nicht mehr auffindbar.

nach dem Begriff zu suchen, für welchen sie den entsprechenden sprachlichen Ausdruck in der Zielsprache suchen müssen.

4.3. Konkretisierung - Teil II

Bei umfassenderen inhaltlichen Unterschieden kann der so eben beschriebene onomasiologische Ansatz schwieriger werden. Hierzu wiederum nur punktuell einige wenige Beispiele aus Prüfungstexten bei der Prüfung zum *statsautorisert translator*.¹⁶

[...] Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist ebenso wie die von Teilen von Geschäftsanteilen nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. [...] Sind mehrere Geschäftsführer bestellt worden, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch 1 Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.[...] ¹⁷

Dieser Prüfungstext, der ein Auszug aus einem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist, und für den alle möglichen Hilfsmittel benutzt werden dürfen, hat dennoch bei so eindeutigen Bezeichnungen wie *Geschäftsanteil* und *bestellen* zu Problemen geführt. *Geschäftsanteil* ist mit *forretningsandel* übersetzt worden, was zwar eine Übersetzung der sprachlichen Ausdrucksseite ist, nicht aber eine Übersetzung des Begriffes 'Geschäftsanteil'. Der Übersetzer muss m.E. wissen, dass eine GmbH eben keine Aktien, sondern Geschäftsanteile hat, aus denen sich alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters ableiten. Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es im norwegischen Gesellschaftsrecht – bis zur o.a. neuen Rechtslage – eine der GmbH vergleichbare Form von Gesellschaft nicht gegeben hat. Also muss zur Übersetzung von *Geschäftsanteil* nach einem Oberbegriff gesucht werden, der auch diese Form mit erfassen kann. Erwartet wird somit *selskapsandel*, wie beispielsweise im folgenden norwegischen Kontext zu finden ist: "Når ikke annet er avtalt, kan **selskapsandel** bare gå over til ny eier med samtykke av alle de øvrige deltakere." (*Selskapsl.* § 2-28; Hervorhebung von IS). *Selskapsandel* erfasst jegliche Form von Anteil an den durch dieses Gesetz geregelten Gesellschaften, auch wenn die Haftung anders geregelt ist.

¹⁶ Diese Texte und Texte mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad werden übrigens auch im Magisterstudiengang HAS zur Erzielung der entsprechenden Sprachkompetenz verwendet.

¹⁷ Translatoreksamen 1994 - Juridisk tekst tysk-norsk

Bestellen, das im juristischen Kontext eindeutig eine andere Bedeutung hat als beispielsweise im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren und das in vielen Fällen auch durch *ernennen* ersetzt werden kann, darf nicht mit *bestille* übersetzt werden. Auch hier hilft ein Blick in vergleichbare norwegische Texte. Da bekanntermaßen Gesellschaftsverträge aufgrund gesetzlicher Vorgaben gewisse "Muss"-Bestandteile haben, bei denen der Gesetzeswortlaut anklingt, kann m.E. erneut das norwegische Gesellschaftsgesetz herangezogen werden. Es bleibt dann die Möglichkeit zu wählen zwischen *velge* und *tilsette* (vgl. *Selskapsl.* § 2-13 bzw. § 2-18). Aufgrund der größeren semantischen Nähe zwischen *velge* und *oppnevne* (*ernennen*) wird die Übersetzung mit *oppnevne* empfohlen.

5. Ausblick

Es ist versucht worden, einmal mehr die Notwendigkeit von Sach- und Sprachwissen für die Fachkommunikation zu beschreiben. Die Betonung liegt hier auf dem 'und'. Auch wenn in diesem Aufsatz die Rede von 'Sprachwissen' war, wurde explizit auf andere semiotische Systeme, wie z.B. Grafiken, verwiesen, die das Sachwissen oft in einer leicht verständlich(er)en Weise vermitteln helfen. Ebenso wurde oben darauf hingewiesen, dass 'Sprachwissen' auch als das 'Interaktionswissen' mit umfassend gesehen werden kann, und es wurden Beispiele angeführt, wo dieses Interaktionswissen - im Sinne von Wissen um konventionell übliches sprachliches Formulieren in Abhängigkeit von Textsorten - für ein sprachlich einwandfreies Formulieren ausschlaggebend ist.

Wie anhand einiger Beispiele gezeigt wurde, ist es für die Vermittlung dieser Wissensarten wichtig, dass die Studierenden ihre Aufmerksamkeit auf die Inhaltsseite, den Begriff, lenken müssen, statt sich an die sprachliche Ausdrucksseite gebunden zu fühlen. Für einen Mitarbeiter an der NHH ist es dabei naheliegend, dass das zur Exemplifizierung herangezogene Sachwissen aus dem Fachkreis der Wirtschaftswissenschaften stammt. Mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad im Verlauf der Studiengänge können entsprechend mehr Sach- und Sprachwissen verlangt werden, und zwar sowohl in Ausgangs- als auch Zielsprache.

Literatur

- Aksjeloven og allmennaksjeloven*: (lov 13. juni 1997 nr 44 om aksjeselskaper og lov 13. juni 1997 nr 45 om allmennaksjeselskaper) / med kommentarer av M. Aarbakke et al. Oslo: Tano Aschehoug, 2000. [zitiert als Aksjeloven]
- Aktiengesetz* (Stand 13.07.2001) [zitiert als AktienG]
- Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden.* (¹⁹1991). Mannheim: Brockhaus.
- Frønsdal, H. (²1996): *Bedriftsøkonomi på tysk*. Bergen: Fagbokforlaget.
- Gabler Wirtschafts Lexikon*, 4 Bd. (¹³1992). Wiesbaden: Gabler.
- GmbH-Gesetz.* (Stand 13.07.2001) [zitiert als GmbHG]
- Hoffmann, L. (1988): *Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur Angewandten Linguistik.* Tübingen: Narr.
- Hoffmann, L. et al. (Hrsg.) (1998): *Fachsprachen - Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft.* 1. Halbbd. Berlin - New York: de Gruyter.
- Hoffmann, L./Kalverkämper, H. (1998): *Forschungsdiesiderata und aktuelle Entwicklungstendenzen in der Fachsprachenforschung.* In: Fachsprachen - Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbbd. Berlin - New York: de Gruyter. 355 – 372.
- Jakobs, E. (1991): *Intertextualität und Wissen.* In: Feldbusch, E./ Pogarell, R./ Weiss, C. (Hrsg.). *Neue Fragen der Linguistik. Akten des 25. Linguistischen Kolloquiums,* Paderborn 1990. 55 – 59.
- Kalverkämper, H. (1990): *Gemeinsprache und Fachsprachen - Plädoyer für eine integrierende Sichtweise.* In: Stickel, G. (Hrsg.). *Deutsche Gegenwartssprache – Tendenzen und Perspektiven.* Berlin - New York: de Gruyter. 88 – 133.
- Krystek, U. /Zur, E. (1997): *Internationalisierung als Herausforderung für die Unternehmensführung. Eine Einführung.* In: Krystek, U. /Zur, E. (Hrsg.). *Internationalisierung. Eine Herausforderung für die Unternehmensführung.* Berlin / Heidelberg: Springer. 3-17.
- Lov om endringer i lov av 4. juni 1976 nr 59 om aksjeselskaper m.v. (EØS-tilpasning).* [zitiert als Lov av 22. des. 1995 nr. 80]
- Lov om ansvarlige selskaper og kommandittselskaper. Lav av 21. juni, Nr. 83. 1985.* [zitiert als Selskapsl.]
- Picht, H. (1995): *Fachkommunikation – Fachsprache.* In: Budin, G. (Ed.) *Multilingualism in specialist communication: Proceedings of the 10th European LSP Symposium, Vienna, 29 Aug. - 1. Sept. 1995.* Wien: TermNet. 27 – 45.
- Picht, H. (1999): *Die Begriffe 'Fachmann' und 'Laie' in der Fachkommunikation.* In: Wieden, W., Weiss, A. (Hrsg.). *Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Mehrsprachige Kommunikation von Fachwissen (Internationale Vereinigung Sprache und Wirtschaft, 24. Jahrestagung, Salzburg 1.- 4.10.1998).* Göttingen: Kümmerle Verlag. 29 – 42.
- Pörksen, U. (1974): *Textsorten, Textsortenverschränkungen und Sprachattrappen.* In: *Wirkendes Wort: Deutsche Sprache und Literatur in Forschung und Lehre, Nr. 24(1974).* 219 – 239.
- Reiss, K. / Vermeer, H. J. (1991): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie.* Tübingen: Niemeyer.
- Simonnæs, I. (1993): *Tysk rett.- En oversikt.* Bergen: Fagbokforlaget.